

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulte:

„Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage (bitte jeweils unter genauer Subsumtion des Sachverhalts) der Gewahrsam der Aktivist*innen der „Letzten Generation“, der durch das Polizeipräsidium München am 03.11. mitgeteilt und für die Dauer bis zum 02.12.2022 beantragt wurde, jeweils im Einzelfall polizeilich angeordnet worden ist, und wie jeweils die richterliche Entscheidung - insbesondere die Abänderungen zur polizeilichen Anordnung des Präventivgewahrsams für zwei Personen bis zum Ende des 04.11.2022 und bei einer Person bis zum Ende des 09.11.2022 - begründet worden sind sowie wie die Staatsregierung das Vorgehen der Polizei, etwa gegen den 90-jährigen Pater Joe Übelmesser, bewertet?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Im für die gegenständliche Anfrage relevanten Zeitraum von 25.10.2022 bis 03.11.2022 kam es im Stadtgebiet München an insgesamt fünf Tagen zu Störungen durch Aktivisten im Zusammenhang mit der Kampagne „#UniteAgainstClimateFailure“.

Im Rahmen der durch die einschlägigen Gruppierungen für München zunächst bis zum 04.11.2022 angekündigten Aktionen kam es am 03.11.2022, um ca. 10:40 Uhr, am Stachus / Karlsplatz u. a. zu einer Blockade der Fahrbahn durch 17 Aktivisten. Die Sitzblockaden hatten erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen zur Folge. Die Verkehrsteilnehmer waren gezwungen, den Bereich der Sitzblockaden weiträumig zu umfahren. U. a. führte die Verkehrsblockade zu einer Verzögerung während eines Einsatzes der Feuerwehr (Eiliger Medikamenten- / Bluttransport), da ein Passieren nicht unmittelbar möglich war. Dies blieb jedoch ohne Folgen.

Aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen wurden zwei der 17 Personen nach Auflösung der Versammlung nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG in polizeilichen Gewahrsam genommen, während die übrigen 15 Aktivisten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahmen aus der Festhaltung entlassen wurden. Gegen alle Beteiligten wurden Ermittlungsverfahren wegen Nötigung

und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz eingeleitet sowie Gefährderansprachen durchgeführt.

Am Abend desselben Tages, gegen 18:45 Uhr, wiederholten die 15 entlassenen Personen die Blockadeaktion, wobei sie sich an der gleichen Örtlichkeit wiederum mit Klebemittel an der Fahrbahn festklebten. Aufgrund der erneuten Durchführung wurde auch gegen diese Personen eine polizeiliche Anordnung zur Gewahrsamnahme getroffen und die Vorführung beim Ermittlungsrichter innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist veranlasst. Im Antrag auf richterliche Entscheidung wurde seitens der Polizei eine Festsetzung des Gewahrsams zumindest für die Dauer der medial angekündigten Aktionstage der Aktivisten-Bündnisse für alle 15 Personen beantragt, da gemessen an den Umständen eine Wiederholung der Taten zu erwarten war.

Grundsätzlich findet für jede polizeiliche Beantragung eines Gewahrsams eine Einzelfallprüfung unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit statt. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Maßnahme. Ein Gewahrsam unterliegt strengen Voraussetzungen. Unter anderem muss immer eine konkrete Gefahr gegeben sein und andere Maßnahmen absehbar keinen Erfolg versprechen. Aufgrund der Eingriffsintensität der Maßnahme erfolgt deren Anordnung auch stets und unverzüglich durch einen Richter.

Nur unter diesen engen rechtlichen Voraussetzungen und nach richterlicher Entscheidung kann der längerfristige Präventivgewahrsam gemäß Art. 17 Abs. 1 PAG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 PAG bis zu einem Monat betragen und insgesamt nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.

Hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidung zu angeordneten Maßnahmen in den vorliegenden Einzelfällen können seitens der Staatsregierung keine Angaben gemacht werden. Ebenso ist aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Aussage zu einzelnen, von den Maßnahmen betroffenen Personen möglich.